

| | | |
|-----------------|-------------------------------|------------------------|
| WHL- QMS | Vollzugskonzept Justiz | 3.1.2-KO1 |
| 31.03.2018 | 3.1 Aufnahme – Kernprozesse | Seite 1/10 - Ausgabe 2 |

VOLLZUGSKONZEPTE BEREICH JUSTIZ IM WOHNHEIM LINDENFELD

für den Vollzug von Halbgefängenschaft (HG)

**für den Vollzug von Arbeitsexternat (AEX)
- im Wohnheim**

**für den Vollzug von Wohnexternat (WAEX)
- im Wohnheim
- im begleiteten Wohnen**

für den Vollzug von Electronic Monitoring (EM)

1. Allgemeine Ziele

Das Wohnheim Lindenfeld soll folgenden Personengruppen im Strafvollzug den notwendigen, kontrollierten Rahmen während des Freiheitsentzuges bieten:

- Personen im Vollzug in Form der Halbgefängenschaft gemäss Art. 77b und Art. 79 StGB
- Personen im Arbeitsexternat (AEX) gemäss Art. 77a Abs. 1 und 2 StGB
- Personen im Wohn- und Arbeitsexternat (WAEX) gemäss Art. 77a Abs. 3 StGB
- Personen im Vollzug in Form von Electronic Monitoring gemäss Art. 79b StGB
- Personen, deren Gesundheitszustand dies gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a StGB erfordert
- Personen im Massnahmenvollzug gemäss Art. 90 Abs. 2bis StGB (Massnahmen nach den Artikeln 59-61 und 64 StGB)

2. Gesetzliche Grundlagen für den Vollzug

Der Vollzug im Wohnheim Lindenfeld richtet sich nach Bundesrecht, der Strafprozessordnung des Kantons Luzern (SRL Nr. 305), der weiteren massgeblichen kantonalen Gesetzgebung sowie den Richtlinien des Konkordates der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen.

Sämtliche Vollzugskompetenzen wie Versetzung in eine weitere Progressionsstufe, bedingte oder endgültige Entlassung, Straf- oder Massnahmenunterbruch, Urlaub, Aufhebung von Massnahmen, Rückversetzung in die vorangegangene Progressionsstufe bzw. Normalvollzug, Bewährungshilfe und nachträglicher Vollzug der Strafe verbleiben bei der einweisenden Behörde.

| | | |
|-----------------|-------------------------------|------------------------|
| WHL- QMS | Vollzugskonzept Justiz | 3.1.2-KO1 |
| 31.03.2018 | 3.1 Aufnahme – Kernprozesse | Seite 2/10 - Ausgabe 2 |

3. Unterkunft und Verpflegung

| | | | |
|---------|----------------------------|----------------------------|--|
| Strafen | EM | Art. 79 b StGB | <ul style="list-style-type: none"> Die Klienten verfügen über einen festen Wohnsitz und Aufenthaltsort mit Telefonanschluss- und oder Mobilfunkempfang; Der Zutritt zu sämtlichen Räumen der Wohnung muss jederzeit für die Vollzugsstelle gewährleistet sein; Es liegt ein Einverständnis der Wohnpartner (auch mündigen Kindern) vor, so dass der Vollzug in der eigenen Wohnung vollzogen werden kann; Verpflegung und Einkäufe liegen in der Eigenverantwortung des Klienten |
| | HG | Art. 77 b / 79 StGB | <ul style="list-style-type: none"> Der Wohn- und Sanitärbereich der Abteilung Halbgefangenschaft ist von demjenigen der übrigen Bewohner räumlich getrennt; Die Abteilung verfügt über Einzelzimmer und der dazugehörigen Infrastruktur; Das Wohnheim stellt sicher, dass die Mahlzeiten von der Heimküche zu den in der Hausordnung festgelegten Hauptmahlzeiten bereitgestellt sind; Die Heimleitung ist berechtigt, den Insassen die Benützung von Fernsehapparaten, Radios, Kassettenrecordern sowie Computern in den Zimmern im Rahmen der Hausordnung zu gestatten. |
| | AEX | Art. 77a Abs. 1 und 2 StGB | <ul style="list-style-type: none"> Die Insassen sind im Hauptgebäude des Wohnheimes untergebracht. Ihre Präsenz wird mittels eines An- und Abmeldesystems sowie der permanenten Anwesenheitskontrolle durch die/den Diensttuenden überprüft; Jedem Insassen steht ein Einzelzimmer mit dazugehörendem Lavabo zu. Die Toiletten- und Duschanlage befinden sich - ebenso wie das Bad - auf der Etage; Den Insassen stehen die beiden Gemeinschaftsräume, der Fitnessraum und die Aussenanlagen wie Pétanque-Bahn, Tischtennis etc. zur freien Verfügung. Für die kleinen Einkäufe wie Süßwaren, Zigaretten, Früchte, alkoholfreie Getränke, Toilettenartikel kann der hausinterne Kiosk benützt werden; Die Mahlzeiten werden gemeinsam im Speisesaal eingenommen. Das Essen wird von der Heimküche zu den in der Hausordnung festgelegten Hauptmahlzeiten serviert; Die Benützung von Fernsehapparaten, Radios, Kassettenrecordern sowie Computern in den Zimmern ist im Rahmen der Hausordnung erlaubt. |
| | WAEX im WHL | Art. 77a Abs. 3 StGB | <p>dito AEX aber in Abweichung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Insassen sind im Hauptgebäude des Wohnheimes untergebracht. Ihre Präsenz wird stichprobenweise durch die/den Diensttuenden überprüft. |
| | WAEX im begleiteten Wohnen | Art. 77a Abs. 3 StGB | <ul style="list-style-type: none"> Die Klienten wohnen bei ihren Familien, in WG's, Privathäusern etc. Sie stehen in einem selbst finanzierten Wohnverhältnis, organisieren sich eigenverantwortlich und verpflegen sich selbst. Der Betreuungs- bzw. Bezugsperson hat der Klient bis zu seiner Entlassung Zutritt zu den bewohnten Räumlichkeiten zu gewähren. |
| | Spezialfall | Art. 80 Abs. 1 lit. a StGB | <p>dito AEX aber in Abweichung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ist im Einzelfall mit der einweisenden Behörde zur regeln. |
| | Massnahmen | WAEX im WHL | Art. 90 Abs. 2bis StGB |

| | | |
|-----------------|-------------------------------|------------------------|
| WHL- QMS | Vollzugskonzept Justiz | 3.1.2-KO1 |
| 31.03.2018 | 3.1 Aufnahme – Kernprozesse | Seite 3/10 - Ausgabe 2 |

4. Aufnahmekriterien

| | | | |
|---------|----------------------------|----------------------------|--|
| Strafen | EM | Art. 79 b StGB | <ul style="list-style-type: none"> • Der Vollzugsauftrag bzw. der rechtskräftige Entscheid der einweisenden Behörde und die damit zusammenhängende Kostengutsprache muss vorliegen; • Vorhandensein einer Arbeitsbescheinigung mit unterzeichnetem Arbeitsplan des Arbeitgebers oder der Abrechnung der Ausgleichskasse, der Mehrwertsteuerabrechnung bei Selbständig-erwerbenden; • Der Bewerber anerkennt und akzeptiert die Reglemente sowie die (Haus)-Ordnung und die sie ergänzenden Vereinbarungen. |
| | HG | Art. 77 b / 79 StGB | <ul style="list-style-type: none"> • Der Vollzugsauftrag bzw. der rechtskräftige Entscheid der einweisenden Behörde und die damit zusammenhängende Kostengutsprache muss vorliegen; • Vorhandensein einer Arbeitsbescheinigung mit unterzeichnetem Arbeitsplan des Arbeitgebers oder der Abrechnung der Ausgleichskasse, der Mehrwertsteuerabrechnung bei Selbständig-erwerbenden; • Der Bewerber anerkennt und akzeptiert die Reglemente sowie die Hausordnung und die sie ergänzenden Vereinbarungen. • Bei einer Haushalfführung ist der Nachweis einer Unfallversicherung beizubringen |
| | AEX | Art. 77a Abs. 1 und 2 StGB | <ul style="list-style-type: none"> • Der Vollzugsauftrag bzw. der rechtskräftige Entscheid der einweisenden Behörde muss vorliegen; • Vor dem Eintritt in das Wohnheim Lindenfeld ist der Heimleitung ein rechtsgültiger Arbeitsvertrag vorzulegen; • Steht der Eingewiesene in keinem Arbeitsverhältnis, muss eine Tagesstruktur eingerichtet sein (Haushalfführung, Renten-Bezüger); • Der Bewerber hat den Nachweis über den Abschluss einer Kranken- und Haftpflichtversicherung – bei einer Haushalfführung den Nachweis einer Unfallversicherung - beizubringen; • Das Pekulium bzw. das Guthaben des Bewerbers ist von der Strafvollzugs- bzw. Massnahmevollzugsinstitution an das Wohnheim zu überweisen. (Ein Teil davon dient der Kostensicherung des ersten Aufenthaltsmonates im Heim); • Der Bewerber anerkennt und akzeptiert die Reglemente sowie die Hausordnung und die sie ergänzenden Vereinbarungen. |
| | WAEX im WHL | Art. 77a Abs. 3 StGB | dito AEX |
| | WAEX im begleiteten Wohnen | Art. 77a Abs. 3 StGB | <ul style="list-style-type: none"> • Der Vollzugsauftrag bzw. der rechtskräftige Entscheid für den Übertritt vom Arbeitsexternat ins Wohn- und Arbeitsexternat durch die einweisende Behörde muss vorliegen; • In der Regel ist ein rechtsgültiger Arbeitsvertrag vorzuweisen; • Steht der Eingewiesene in keinem Arbeitsverhältnis, muss eine Tagesstruktur eingerichtet sein; • Vorlegen eines gültigen Mietvertrages; • Der Bewerber anerkennt und akzeptiert die Strafvollzugsbestimmungen und die sie ergänzenden Vereinbarungen. |
| | Spezialfall | Art. 80 Abs. 1 lit. a StGB | <p>dito AEX aber in Abweichung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist im Einzelfall mit der einweisenden Behörde zur regeln. |

| | | |
|-----------------|-------------------------------|------------------------|
| WHL- QMS | Vollzugskonzept Justiz | 3.1.2-KO1 |
| 31.03.2018 | 3.1 Aufnahme – Kernprozesse | Seite 4/10 - Ausgabe 2 |

| | | | |
|------------|-------------|------------------------|----------|
| Massnahmen | WAEX im WHL | Art. 90 Abs. 2bis StGB | dito AEX |
|------------|-------------|------------------------|----------|

Nicht aufgenommen werden in der Regel:

- Gemeingefährliche oder gewalttätige Personen
- Personen mit Fluchtgefahr
- akut drogenabhängige, pflegebedürftige, schwer geistig oder körperlich Behinderte
- Personen, die einer intensiven psychiatrischen Betreuung bedürfen
- Personen, die sich dem gegebenen Rahmen nicht anpassen können

5. Aufnahmeverfahren

| | | | |
|---------|-----|----------------------------|---|
| Strafen | EM | Art. 79 b StGB | <ul style="list-style-type: none"> • Anfrage des möglichen Vollzugbeginns und Festsetzung dessen durch die einweisende Behörde; • Bei Bedarf vorgängige Besichtigung der Wohnung und Klärung der technischen Umsetzbarkeit; • Zustellen der Vollzugsunterlagen durch die einweisende Behörde; • Erstgespräch mit dem Insassen bei Vollzugsbeginn und Installation der Überwachungsgeräte vor Ort; • Aufklärung über seine Rechte und Pflichten im EM sowie über die von ihm einzuhaltenden Vorschriften; • Das Wohnheim Lindenfeld stellt beim Erstgespräch sicher, dass dem Insassen die Rahmenbedingungen für das EM nochmals klar dargelegt werden. |
| | HG | Art. 77 b / 79 StGB | <ul style="list-style-type: none"> • Platzanfrage, Festlegen des Eintrittstermins durch die einweisende Behörde; • Zustellen der Vollzugsunterlagen durch die einweisende Behörde; • Bei Bedarf vorgängige Besichtigung der HG-Abteilung und Klärung von Fragen des Verurteilten; • Eintrittsgespräch mit dem Insassen beim Eintritt und erklären des Tagesablaufes; • Aufklärung über seine Rechte und Pflichten als Halbgefangener sowie über die von ihm einzuhaltenden Vorschriften; • Das Wohnheim Lindenfeld stellt beim Eintrittsgespräch sicher, dass dem Insassen die Rahmenbedingungen für die Halbgefangenschaft nochmals klar dargelegt werden |
| | AEX | Art. 77a Abs. 1 und 2 StGB | <ul style="list-style-type: none"> • Unverbindliche, telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme mit dem Wohnheim Lindenfeld; • Anmeldung anhand des Aufnahmeformulars durch den Bewerber und die zuständigen Organe der Vollzugsinstitution; • Aufnahmegespräch; • Schriftliche Zustimmung zu den getroffenen Vereinbarungen; • Vorlegen eines rechtsgültigen Arbeitsvertrages oder den Nachweis einer Tagesstruktur; • Vorlegen der Nachweise für den Abschluss einer Kranken- und einer Haftpflichtversicherung; • Festlegung des Eintrittes ins Wohnheim; • Überweisung des Guthabens durch die Vollzugsinstitution an das Wohnheim. |

| | | |
|-----------------|-------------------------------|------------------------|
| WHL- QMS | Vollzugskonzept Justiz | 3.1.2-KO1 |
| 31.03.2018 | 3.1 Aufnahme – Kernprozesse | Seite 5/10 - Ausgabe 2 |

| | | | |
|------------|----------------------------|-------------------------------|---|
| | WAEX im WHL | Art. 77a Abs. 3 StGB | dito AEX aber in Abweichung: <ul style="list-style-type: none"> • Festlegen des Übertrittsterms in die neue Progressionsstufe durch die einweisende Behörde; • Anpassung der Vollzugspläne. |
| | WAEX im begleiteten Wohnen | Art. 77a Abs. 3 StGB | dito AEX aber in Abweichung: <ul style="list-style-type: none"> • Festlegen des Übertrittsterms in die neue Progressionsstufe durch die einweisende Behörde; • Anpassung der Vollzugspläne. |
| | Spezialfall | Art. 80 Abs. 1 lit. a StGB | dito AEX aber in Abweichung: <ul style="list-style-type: none"> • Ist im Einzelfall mit der einweisenden Behörde zur regeln. |
| Massnahmen | WAEX im WHL | Art. 90 Abs. 2bis StGB | dito AEX |

6. Dienstleistungen des WHL

| | | | |
|---------|-----|-------------------------------|---|
| Strafen | EM | Art. 79 b StGB | <ul style="list-style-type: none"> • Ordnungsgemässer Vollzug gemäss bundesrechtlichen, kantonalen und konkordatlichen Bestimmungen sowie Vollzug und Umsetzung von behördlich angeordneten bzw. verfügten Auflagen; • technische Überwachung durch Fachpersonal; • Regelmässige Beratungs- und Unterstützungsgespräche mit den Klienten sowie bei Bedarf mit deren Umfeld; • Kontrolle der Arbeitszeit und des Arbeitsplatzes; • Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Einweisern, Arbeitgebern etc. • Organisation und Planung von Ausgang und Urlaub; • Erstellen von Führungsberichten zuhanden der Justizbehörde |
| | HG | Art. 77 b / 79 StGB | <ul style="list-style-type: none"> • Ordnungsgemässer Vollzug gemäss bundesrechtlichen, kantonalen und konkordatlichen Bestimmungen sowie Vollzug von behördlich angeordneten bzw. verfügten Auflagen; • Aufsicht und Betreuung rund um die Uhr durch Fachpersonal; • Kontrolle der Arbeitszeit und des Arbeitsplatzes; • Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Einweisern, Arbeitgebern und andern zuständigen Fachpersonen und Fachstellen wie Therapeutinnen/Therapeuten, Bewährungsdienst, Ärztinnen/Ärzten, Zahnärztinnen/Zahnärzten usw.; • Durchführung von Einzelgesprächen nach vorgängiger Anmeldung mit dem Ziel, eine Hilfestellung bei der Regelung persönlicher Verbindlichkeiten (z.B. in finanziellen Angelegenheiten; Austrittsvorbereitungen) zu bieten; • Organisation und Planung von Ausgang und Urlaub; • Erstellen von Führungsberichten zuhanden der Justizbehörde. |
| | AEX | Art. 77a Abs. 1 und 2 StGB | <ul style="list-style-type: none"> • Ordnungsgemässer Vollzug gemäss bundesrechtlichen, kantonalen und konkordatlichen Bestimmungen sowie Vollzug von behördlich angeordneten bzw. verfügten Auflagen; • Regelmässige Beratungs- und Unterstützungsgespräche mit den Klienten sowie bei Bedarf mit deren Umfeld; • Erstellen und Kontrollieren des Vollzugsphasenplanes und der Vereinbarungen mit Arbeitgebern; |

| | | |
|-----------------|-------------------------------|------------------------|
| WHL- QMS | Vollzugskonzept Justiz | 3.1.2-KO1 |
| 31.03.2018 | 3.1 Aufnahme – Kernprozesse | Seite 6/10 - Ausgabe 2 |

| | | | |
|------------|----------------------------|----------------------------------|---|
| | | | <ul style="list-style-type: none"> • Regelmässige Arbeitszeit- und Arbeitsplatzkontrolle; • Kontrollierte Abgabe von Medikamenten, Vergällungsmitteln und/oder Substituten auf Anordnung; • Abnahme von angeordneten Urinproben und Alk-Tests; • Führen der Lohnverwaltung, Budgeterstellung und Beratung der Klienten in finanziellen Angelegenheiten; • Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Einweisern, Arbeitgebern und andern zuständigen Fachpersonen und Fachstellen wie Therapeutinnen/Therapeuten, Bewährungsdienst, Ärztinnen/Ärzten, Zahnärztinnen/Zahnärzten usw.; • Erstellen von Führungsberichten zuhanden der Justizbehörde; • Unterstützung bei der Planung des Austrittes bzw. einer Anschlusslösung, insbesondere in Bezug auf Wohnen und Arbeit. |
| Strafen | WAEX im WHL | Art. 77a Abs. 3 StGB | dito AEX aber in Abweichung: <ul style="list-style-type: none"> • Führen der Lohnverwaltung, Budgeterstellung und Beratung der Klienten in finanziellen Angelegenheiten, wenn diese Hilfestellung notwendig ist. |
| | WAEX im begleiteten Wohnen | Art. 77a Abs. 3 StGB | dito AEX aber in Abweichung: <ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung der kontrollierten Abgabe von Medikamenten, Vergällungsmitteln und/oder Substituten auf Anordnung; • Führen der Lohnverwaltung, Budgeterstellung und Beratung der Klienten in finanziellen Angelegenheiten, wenn diese Hilfestellung notwendig ist; • Überprüfen der Wohnsituation. |
| | Spezialfall | Art. 80 Abs. 1 lit. a StGB | dito AEX aber in Abweichung: <ul style="list-style-type: none"> • Ist im Einzelfall mit der einweisenden Behörde zur regeln. |
| Massnahmen | WAEX im WHL | Art. 90 Abs. 2bis StGB | dito AEX |

7. Pflichten der Klienten

| | | | |
|---------|----|-----------------------|--|
| Strafen | EM | Art. 79 b StGB | dito AEX und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung des erstellten Wochenplans |
| | HG | Art. 77 b/ 79 StGB | <ul style="list-style-type: none"> • dito nachfolgendes AEX |

| | | |
|-----------------|-------------------------------|------------------------|
| WHL- QMS | Vollzugskonzept Justiz | 3.1.2-KO1 |
| 31.03.2018 | 3.1 Aufnahme – Kernprozesse | Seite 7/10 - Ausgabe 2 |

| | | | |
|----------------|----------------------------------|----------------------------------|---|
| | AEX | Art. 77a Abs. 1 und 2 StGB | <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung aller Auflagen gemäss Entscheiden der Einweisungsbehörde; • Einhaltung der Weisungen sowie der Hausordnung und der sie ergänzenden Vereinbarungen mit der Heimleitung; • Persönliches Engagement des Insassen zur Erreichung des Vollzugszieles (inkl. Tatbearbeitung und Wiedergutmachung) • Korrekter Umgang mit Personal und Mitbewohnern. |
| | WAEX im WHL | Art. 77a Abs. 3 StGB | dito AEX |
| | WAEX im begleiteten Wohnen | Art. 77a Abs. 3 StGB | dito AEX aber in Abweichung: <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Weisungen und der sie ergänzenden Vereinbarungen mit der Heimleitung; • Persönliches Engagement des Insassen zur Erreichung des Vollzugszieles; • Korrekter Umgang mit Betreuungs- und Bezugspersonen |
| | Spezialfall | Art. 80 Abs. 1 lit. a StGB | dito AEX |
| Massnahme n | WAEX im WHL | Art. 90 Abs. 2bis StGB | dito AEX: |

8. Vollzugsplan (Art. 75 Abs. 3 StGB)

Für Aufenthalte über sechs Monate wird ein individueller Vollzugsplan erstellt. Bei Eingewiesenen mit einer Aufenthaltsdauer unter sechs Monaten entfällt dieser. Bei diesen Insassen richten sich die Bemühungen des Wohnheims auf die Austrittsvorbereitung bezüglich Wohnen, Arbeit, soziale Vernetzung und – wenn angeordnet oder unter freiwilliger Mitwirkung des Insassen angezeigt – auf die Therapie.

Der Vollzugsplan für Personen im AEX/WAEX im Wohnheim leitet sich vom generellen Auftrag der AEX- und WAEX-Institutionen für eine fürsorgebetonte Durchführung dieser letzten oder vorletzten Stufe im progressiven Straf- und Massnahmenvollzug ab. Entsprechend ist auch der Vollzug im Wohnheim Lindenfeld bzw. der Vollzug im begleiteten Wohnen progressiv gestaltet und verfolgt das in den konkordatlichen Richtlinien erwähnte Ziel, dem Eingewiesenen schrittweise vermehrte Freiheit, Selbständigkeit und Verantwortung zu gewähren bzw. zu übertragen. Zur Lenkung dieses Prozesses dient das Instrument „Vollzugsplan“ (Art. 75 Abs. 3 StGB).

| | | | |
|---------|----|-----------------------|---|
| Strafen | EM | Art. 79 b StGB | <ul style="list-style-type: none"> • dito nachfolgende HG |
| | HG | Art. 77 b/ 79 StGB | <ul style="list-style-type: none"> • Der individuelle Vollzugsplan orientiert sich bei Halbgefangenen i.d.R. an den Austrittsvorbereitungen mit Schwergewicht Wohnen, Arbeit, soziales Netz, Tatbearbeitung und Wiedergutmachung, evtl. therapeutische Massnahmen etc. |

| | | |
|-----------------|-------------------------------|------------------------|
| WHL- QMS | Vollzugskonzept Justiz | 3.1.2-KO1 |
| 31.03.2018 | 3.1 Aufnahme – Kernprozesse | Seite 8/10 - Ausgabe 2 |

| | | | |
|--|----------------------------|----------------------------------|--|
| | AEX | Art. 77a Abs. 1 und 2 StGB | <ul style="list-style-type: none"> • Der Vollzug von AEX im Wohnheim Lindenfeld erfolgt in 3 Phasen und orientiert sich am Vollzugs- / Phasenplan in den AEX-Institutionen der Deutschschweizer Konkordate; • Der 3-stufige Vollzugs- / Phasenplan regelt den Ausgang, den Urlaub, die Ferien. Je nach Fortschritt bzw. individueller Befähigung kann dem Eingewiesenen die Verwaltung des Lohnes Schritt für Schritt übertragen werden. Das Controlling durch das WHL bleibt aber bestehen. Zudem wird im Vollzugsplan die weitergehende Hilfestellung zur Zielerreichung in der Freizeitgestaltung (z.B. Besuche von Kursen jeglicher Art, Weiterbildung etc.) festgehalten; • Fixpunkt im dreiphasigen Vollzugsplan bildet das wöchentlich stattfindende, obligatorische Betreuungs- und Beratungsgespräch mit Zielfestlegung und Prüfung der Zielerreichung. Dieses wird von der Bezugsperson (Sozialarbeiter/in) zeitlich und organisatorisch festgelegt. |
| | WAEX im WHL | Art. 77a Abs. 3 StGB | <p>Die geschützte Wohnsituation im Lindenfeld soll Eingewiesenen, welche diese letzte Begleitphase benötigen, ein Übungsfeld für die baldige, vollständige Selbständigkeit in Freiheit bieten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der 1-stufige Vollzugs- / Phasenplan beinhaltet nur noch allgemeine, auf die individuellen Bedürfnisse des Klienten abgestimmte Hilfestellungen wie zum Beispiel die Beratung in finanziellen Fragen, der Freizeitgestaltung und der Weiterbildung; • Fixpunkt im einphasigen Vollzugsplan bildet das wöchentlich stattfindende, obligatorische Betreuungs- und Beratungsgespräch mit Zielfestlegung und Prüfung der Zielerreichung. Dieses wird von der Bezugsperson (Sozialarbeiter/in) zeitlich und organisatorisch festgelegt. Zu diesem Gespräch hat der Betreute sämtliche von der Bezugsperson einverlangten Unterlagen mitzubringen und vorzulegen. Der Betreute hat eine Auskunftspflicht gegenüber der Bezugsperson; • Bei Bedarf und zur ordnungsgemässen Auftragserfüllung kann die Bezugsperson jederzeit zusätzliche Gesprächstermine ansetzen. |
| | WAEX im begleiteten Wohnen | Art. 77a Abs. 3 StGB | <p>Die durch den Sozialdienst des WHL begleitete, selbständige Wohnsituation soll dem Klienten eine letzte Hilfestellung, aber auch ein letztes Controlling für die baldige, vollständige Selbständigkeit in Freiheit bieten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der 1-stufige Vollzugs- / Phasenplan beinhaltet nur noch allgemeine, auf die individuellen Bedürfnisse des Klienten abgestimmte Hilfestellungen wie zum Beispiel die Beratung in finanziellen Fragen, der Freizeitgestaltung und der Weiterbildung; • Fixpunkt im einphasigen Vollzugsplan bildet das wöchentlich stattfindende, obligatorische Betreuungs- und Beratungsgespräch mit Zielfestlegung und Prüfung der Zielerreichung. Dieses wird von der Bezugsperson (Sozialarbeiter/in) zeitlich und organisatorisch festgelegt und findet in der Regel im Wohnheim Lindenfeld statt. Zu diesem Gespräch hat der Betreute sämtliche von der Bezugsperson einverlangten Unterlagen mitzubringen und vorzulegen. Der Betreute hat eine Auskunftspflicht gegenüber der Bezugsperson; • Bei Bedarf und zur ordnungsgemässen Auftragserfüllung kann die Bezugsperson jederzeit zusätzliche Gesprächstermine ansetzen. |
| | Spezialfälle | Art. 80 Abs. 1 lit. a StGB | <ul style="list-style-type: none"> • Weiterführender Vollzugsplan gemäss Weisung der einweisenden Behörde. |

| | | |
|-----------------|-------------------------------|------------------------|
| WHL- QMS | Vollzugskonzept Justiz | 3.1.2-KO1 |
| 31.03.2018 | 3.1 Aufnahme – Kernprozesse | Seite 9/10 - Ausgabe 2 |

| | | | |
|----------------|----------------|------------------------------|----------|
| Massnahm en | WAEX im WHL | Art. 90 Abs. 2bis StGB | dito AEX |
|----------------|----------------|------------------------------|----------|

9. Disziplinar- und Beschwerdeordnung

Diese orientiert sich an Art. 91 Abs. 1 - 3 StGB sowie an der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung und ist in der Hausordnung des Wohnheims Lindenfeld geregelt.

10. Zusammenarbeit mit Arbeitgeber (nur AEX)

Die Zusammenarbeit zwischen dem Wohnheim, dem ihm zur Betreuung Anvertrauten und dem Arbeitgeber wird in einer allseitig unterzeichneten Vereinbarung geregelt. Diese Vereinbarung beinhaltet als zentrale Punkte einer verbindlichen Zusammenarbeit

- die Auflage zur vollumfänglichen Lohnüberweisung an das WHL
- der Pflicht des Arbeitgebers, den Insassen gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle zu versichern
- der Festlegung der Arbeitszeiten
- der Bewilligung zum Lenken eines Motorfahrzeuges
- des Verzichtes des Arbeitgebers auf jegliche Schadenersatzforderungen gegenüber dem Arbeitnehmer und dem Wohnheim Lindenfeld bei Abbruch des AEX/WAEX
- der Meldepflicht der Arbeitgeber gegenüber dem Wohnheim bei Unpässlichkeiten des Arbeitnehmers

11. Austritt

Auf den Termin der möglichen bedingten Entlassung stellt der Insasse - wenn nötig mit Unterstützung des/der persönlichen Betreuer/in - ein Gesuch um bedingte Entlassung aus dem Straf- bzw. Massnahmenvollzug. Gleichzeitig verfasst der Betreuer/die Betreuerin einen Führungsbericht zuhanden der Einweisungsbehörde. Bei Endstrafen und teilbedingten Strafen erfolgt in der Regel kein Führungsbericht.

12. Zusammenarbeit mit einweisenden Behörden

Für Versetzungen sowie Rückversetzungen in die vorangegangene Vollzugsstufe bzw. den Normalvollzug, bei anderen Sanktionen sowie Sonderbewilligungen, welche nicht in die Zuständigkeit der Heimleitung fallen oder in der Hausordnung bzw. den Vereinbarungen geregelt sind, werden nach Rücksprache mit der Heimleitung von der einweisenden Behörde entschieden.

| | | |
|-----------------|-------------------------------|-------------------------|
| WHL- QMS | Vollzugskonzept Justiz | 3.1.2-KO1 |
| 31.03.2018 | 3.1 Aufnahme – Kernprozesse | Seite 10/10 - Ausgabe 2 |

13. Kosten

Die Vollzugskosten richten sich nach der Kostgeldliste des Konkordates der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen.

Das Wohnheim Lindenfeld stellt die Beträge gemäss den entsprechenden Verträgen und Leistungsvereinbarungen in Rechnung.

Controlling / Berichtswesen

Das Wohnheim Lindenfeld setzt den Vertragspartner jährlich mittels Zustellung eines Jahresberichts über das vergangene Jahr in Kenntnis. Zudem nimmt der Leiter/die Leiterin des Bereichs Straf- und Massnahmenvollzug der Vollzugs- und Bewährungsdienste Einsitz im Vorstand des Wohnheims Lindenfeld.

Emmen, 27. Februar 2018 / der Vorstand